

# **Organisationsregelung für das Internationale Studien-und Sprachenkolleg (ISSK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr.7, 90 und § 94 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 436), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 08.12.2017 die nachfolgende Änderung der Organisationsregelung vom 18. Juli 2012 beschlossen.

## **§ 1 (Rechtsstellung)**

Das Internationale Studien-und Sprachenkolleg ist eine zentrale Einrichtung in Form einer Betriebs-einheit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 HochSchG). Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist § 94 HochSchG zu beachten.

## **§ 2 (Aufgaben des Internationalen Studien-und Sprachenkollegs)**

Das Internationale Studien-und Sprachenkolleg nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Abnahme der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang internationaler Studierende (DSH-Prüfung)
- Abnahme der TestAS-Prüfung
- Organisation und Durchführung von studienvorbereitenden Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für internationale Studierende
- Organisation und Durchführung von studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für internationale Studierende der JGU
- Organisation und Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der JGU
- Organisation und Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Fremdsprachen für Studierende aller Fachbereiche und Hochschulen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JGU
- Vermittlung von zusätzlich für das angestrebte Hochschulstudium erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen. Dies gilt entsprechend für Deutsche nicht deutscher Muttersprache mit Hochschulzugangsberechtigung, die der Deutschen nicht entspricht
- Abnahme der Feststellungsprüfung
- Durchführung von elektronischen Aufnahmeprüfungen an Deutschen Auslandsschulen im internationalen Ausland
- Künftige Aufgaben nach Vorgaben auf Landesebene.

### **§ 3 (Leitung des Internationalen Studien-und Sprachenkollegs)**

- (1) Das ISSK wird von einer oder einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sinne des § 56 Abs.1 HochSchG geleitet. Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten zunächst für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigem Grund möglich. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ISSK beschäftigten Personals.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des ISSK und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.

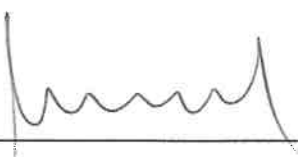
### **§ 4 (Senatsausschuss für Internationalisierung)**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Kollegs ist verpflichtet, den Ausschuss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Kollegs zu unterrichten.
- (2) Der Senatsausschuss für Internationalisierung berät den Präsidenten zu grundsätzlichen Fragen, die das ISSK betreffen.

### **§ 5 (Inkrafttreten)**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung vom 18. Juli 2012 außer Kraft. Ebenfalls außer Kraft tritt die Benutzungsordnung für das Fremdsprachenzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14.02.2003.

Mainz, den 08.12.2017



---

Präsident der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch